



RUPPRECHT &
PARTNER

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



Mandanten – *Informationen* **Jahresende 2017**

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

merken auch Sie, wie es zeitlich zum Jahresende „immer enger“ wird – weil noch so viel erledigt werden sollte? Dann geht es Ihnen wie uns! Dennoch wollen wir Ihnen zum Jahresende 2017 die wichtigsten gesetzlichen Änderungen rund um Ihre Steuern nicht vorenthalten. Denn unser Überblick über einige wichtige Neuerungen im Steuerrecht gibt Ihnen jetzt noch die Möglichkeit, rechtzeitig zu reagieren und steuerliche Vorteile zu nutzen.

Natürlich beantworten wir Ihnen auch gern Ihre eventuellen Fragen dazu. Ein Anruf oder eine E-Mail genügen. Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.

Ihr Team der Steuerberatungskanzlei
Rupprecht & Partner mbB



Geringwertige Wirtschaftsgüter: Neue Grenzen ab 2018

Für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter, die ab dem 01.01.2018 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, gibt es neue Grenzen.

Die Wertgrenze für sogenannte GWGs wird erfreulicher Weise von derzeit 410,00 € auf 800,00 € angehoben. Die Aufzeichnungspflichten erhöhen sich ebenfalls von 150,00 € auf 250,00 €.

Zudem ist auch die Wertgrenze für die Bildung eines Sammelpostens von 150,00 € auf künftig 250,00 € angehoben worden. Die Obergrenze von 1.000,00 € bleibt unverändert. Der Sammelposten wird einheitlich über 5 Jahre mit jährlich 20% abgeschrieben und kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Geschäftsjahres gebildet werden (Wahlrecht).

Möglicherweise kann es sich für Sie anbieten, Anschaffungen, die ab 2018 als GWG einzustufen sind, erst im Januar 2018 zu tätigen. Auf diese Weise können Sie von einem sofortigen umfassenden Betriebsausgabenabzug profitieren und müssen keine Abschreibung über mehrere Jahre vornehmen.

Ivonne Bahrman-Beyrich
Buchhalterin

Erhöhung der Kleinbetragsrechnungen auf 250,00 €

Rückwirkend zum 01.01.2017 wurde die Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150,00 € auf 250,00 € angehoben.

Die Kleinbetragsrechnung, die in § 33 UStDV geregelt ist, trägt im täglichen Geschäftsleben zu einer erheblichen Vereinfachung beim Vorsteuerabzug bei. Der Vorsteuerabzug setzt nämlich grundsätzlich eine ganze Reihe von normierten Rechnungsangaben voraus. Kleinbetragsrechnungen erfüllen aber einfachere An-

forderungen an die Angaben in einer Rechnung. So sind bei einer Rechnung seit dem 01.01.2017 bis zu einem Gesamtbetrag von 250,00 € lediglich die folgenden Pflichtangaben zu leisten:

- » Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- » Datum
- » Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- » Bruttobetrag
- » Steuersatz in Prozent oder der Hinweis auf eine evtl. bestehende Steuerbefreiung

Damit bezweckte der Gesetzgeber im Bürokratieentlastungsgesetz II vom 12. Mai 2017 einen Vereinfachungseffekt, vor allem bei den üblichen Barumsätzen, im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs sowie bei Abrechnungen durch Automaten.

Kerstin Seemann
Buchhalterin

Anhebung von Freibeträgen ab 2018

Der Grund- und der Kinder-Freibetrag sowie der Unterhaltshöchstbetrag werden im Jahr 2018 weiter erhöht:

	Grund-Freibetrag	Kinder-Freibetrag	Unterhaltshöchstbetrag
2017	8.820 €	4.716 €	8.820 €
2018	9.000 €	4.788 €	9.000 €

Bei Eheleuten verdoppeln sich im Rahmen der Zusammenveranlagung der Grund-Freibetrag (18.000 €). Auch das Kindergeld wird im Vergleich zum Jahr 2017 um weitere 2 € pro Kind pro Monat angehoben.

Brigitte Schulz
Ing.-Ökonomin

Das Kassengesetz vom 29.12.2016

Am 29.12.2016 wurde das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (sog. Kassengesetz) verkündet. Die wichtigsten Neuregelungen haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst:

1. Kassen-Nachschau ab 2018

Ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Kassen-Nachschau kann die Finanzverwaltung **ohne vorherige Ankündigung** und zunächst **auch anonym durch Testkäufe** durchführen! Betroffen können nicht nur Unternehmen sein, die elektronische Kassensysteme besitzen, sondern auch Unternehmen, die offene Ladenkassen vorhalten. Bei elektronischen Kassensystemen darf der Prüfer die Übermittlung der Daten in digitaler Form und auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangen. Außerdem sollten Sie alle Organisationsunterlagen zum Kassensystem (Bedienungsanleitungen, Programmier- und Einrichtungsprotokolle) jederzeit griffbereit haben und dem Prüfer vorlegen können.

Sollte der Kassenprüfer unangekündigt vor Ihrer Türe stehen, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

2. Zertifizierung der Kasse ab 2020

Die elektronische Kasse muss mit Jahresbeginn 2020 durch eine zertifizierte interne technische Sicherungseinrichtung geschützt werden. Hierzu ist ein Sicherheitsmodul notwendig. Die Zertifizierung erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit.

Registrierkassen, die die Vorgaben der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2010, insbesondere hinsichtlich der Einzelaufzeichnungspflicht und der Speicherung der Daten, erfüllen und bauartbedingt nicht auf die zertifizierte Sicherungseinrichtung aufrüstbar sind, dürfen bis Ende 2022 weiterverwendet werden.

3. Pflicht zur Ausgabe von Quittungen ab 2020

Mit Jahresbeginn 2020 wird eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an Kunden eingeführt.

Auf diese Belegausgabe kann nur verzichtet werden, wenn es sich um Bargeschäfte mit einer Vielzahl unbekannter Personen (z.B. Marktstände oder mobile Verkaufseinrichtungen) handelt, sofern dieser Verzicht beim Finanzamt beantragt und durch das selbige genehmigt wurde. Sehr wahrscheinlich werden von dieser Pflicht wohl am ehesten Unternehmer befreit, die eine offene Ladenkasse verwenden.

4. Meldepflicht für Kassen ab 2020

Die Anschaffung oder Außerbetriebnahme von Kassen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen ist vom Unternehmer innerhalb eines Monats dem Finanzamt mitzuteilen. Diese Meldepflicht besteht ab dem 01.01.2020. Alle elektronischen Kassen, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, sind dem Finanzamt im Januar 2020 bis zum 31.01.2020 zu melden.

Fazit: Vieles (z.B. die neuen Anforderungen ab 2020 an die Kassenhardware) ist noch nicht final, doch eines lässt sich absehen: Sie als Steuerpflichtiger zahlen für die vom Finanzamt verlangte Transparenz und Sicherheit. Gehen Sie kein überflüssiges Risiko ein und stellen Sie die Gesetzeskonformität Ihrer Kasse sicher.

Kristin Schwarzer
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA)

Abschreibung einer Einbauküche

Die Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung müssen zukünftig einheitlich über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben werden, und zwar inklusive der Kosten für Spüle, Herd und andere Elektrogeräte. So entschied der BFH im Jahr 2017 und die Finanzverwaltung schloss sich dieser geänderten Betrachtungsweise an. Bislang konnten die Spüle, der Herd und sonstige Ein-

zelteile sofort als abzugsfähiger Erhaltungsaufwand abgesetzt werden. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Carmen Rupprecht
Steuerberaterin

Aufbewahrungsfristen: Welche Unterlagen können Unternehmer ab dem 01.01.2018 vernichten?

Alljährlich im Januar ist es wieder Zeit, Platz in den Archiven zu schaffen und anhand der Aufbewahrungsfristen nach § 147 der Abgabenordnung Akten zu vernichten.

Es ist zu unterscheiden zwischen sechsjähriger und zehnjähriger Aufbewahrungsfrist.

Sie können im Jahr 2018 folgende Unterlagen vernichten:

a) sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- » Lohnkonten und Unterlagen zum Lohnkonto mit Eintragungen aus dem Jahr 2011 oder früher,
- » empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2011 und früher,
- » sonstige Unterlagen z.B. Darlehens-, Einheitswert-, Exportunterlagen, Geschenknachweise, Versicherungspolice (nach Ablauf), Verträge (nach Vertragsende) aus dem Jahr 2011 und früher.

b) zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- » Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen, in denen die letzte Eintragung 2007 und früher erfolgt ist,
- » Jahresabschlüsse, Inventare, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2007 oder früher aufgestellt worden sind
- » Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten) aus dem Jahr 2007

Grundsatz:

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen in die Buchhaltung gemacht wurden.

Beispiel:

Der Jahresabschluss des Jahres 2016 wurde im August 2017 erstellt und beim Finanzamt eingereicht. In diesem Fall beginnt die Aufbewahrungsfrist am 31.12.2017. Die erlaubte Entsorgung der Unterlagen ist ab 01.01.2028 möglich.

Die 10-Jahresfrist verlängert sich bei laufenden Betrieb-, Umsatzsteuer- und Lohnprüfungen, in denen die Unterlagen alter Jahre noch von Bedeutung sind.

Archivieren Sie erhaltene und versandte Belege nicht mehr in Papierform, sondern digital, müssen diese während der gesamten steuerlichen Aufbewahrungsfrist in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt und jederzeit lesbar oder digital verfügbar sein.

Annett Lehmann
Bilanzbuchhalterin

Einnahme-Überschuss-Rechnungen: In welchem Jahr ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung der Monate 11/2017 und 12/2017 abzugsfähig?

Grundsätzlich sind Betriebsausgaben bei Einnahme-Überschuss-Rechnungen in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Es gilt das sogenannte „Abflussprinzip“ nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG. Eine Ausnahme gibt es für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit nach Beendigung des Jahres geleistet werden. Diese Ausgaben – so regelt es das Gesetz – gehören wirtschaftlich zum alten Jahr und sie sind daher noch im alten Jahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Als „kurze Zeit“ definiert der BFH in seiner Rechtsprechung einen Zeitraum von bis zu 10 Tagen nach dem Jahreswechsel.

Zu diesen regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zählen unter anderem die Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate November 2017 und Dezember 2017, die – je nachdem, ob eine Dauerfristverlängerung vorliegt – am Mittwoch, den 10. Januar 2018 fällig sind.

Liegen die Fälligkeit und der Zahlungsabfluss kumulativ bis zum 10. Januar 2018 vor, so sind diese Voranmeldungen im Jahr 2017 als Betriebsausgabe abzuziehen.

Wurde eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt, ist auf eine Besonderheit zu achten: Hier wird der Zahlungsabfluss pünktlich im Zeitpunkt der Fälligkeit unterstellt, ganz unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt. Auf den tatsächlichen Lastschriftinzug kommt es nicht an. Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar 2018 fälligen, aber später eingezogenen Umsatzsteuer-Vorauszahlung im vorangegangenen Kalenderjahr 2017 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies hat ein Finanzgericht im Jahr 2015 bestätigt.

Evelin Kunze
Steuerfachangestellte

Neues bei den außergewöhnlichen Belastungen: stufenweise Ermittlung

Einige private Ausgaben, die zwangsläufig und notwendig sind, dürfen Sie als außergewöhnliche Belastungen in Ihrer Steuererklärung absetzen. Hierunter zählen zum Beispiel Krankheitskosten, Brillen, Zahnprothesen, Bestattungen, auswärts wohnende Kinder in Ausbildung, Menschen mit Behinderung sowie pflegebedingte Aufwendungen.

Für manche dieser Belastungen gibt es einen gesetzlich vorgesehenen Pauschbetrag, zum Beispiel bei Menschen mit Behinderung. Für die anderen Belastungen, wie zum Beispiel Krankheitskosten, wird eine „zumutbare Belastung“ ermittelt und abgezogen. Die Höhe dieses Eigenanteils bemisst sich nach dem Einkommen, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Bleiben die Kosten unter dieser Grenze, reduziert sich die Steuerlast nicht.

Bisher ermittelte das Finanzamt – je nachdem wie hoch die Einkünfte lagen – die zumutbare Belastung nach einem vom Gesetz vorgesehenen unterschiedlichen Prozentsatz, selbst dann, wenn die Schwelle zur nächsten Stufe nur geringfügig überschritten war. Der BFH entschied nun im Januar 2017, dass die zumutbare Belastung nicht mehr starr, sondern stufenweise zu ermitteln ist.

Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und Einkünften in Höhe von 58.550,00 € errechnet sich die zumutbare Belastung wie folgt:

Bisherige Berechnung:	
4% von 58.550 €	= 2.342,00 €
Zumutbare Belastung	2.342,00 €

Neue Berechnung:	
2 % von 15.340 €	306,80 €
3 % von 35.790 € (51.130 € minus 15.340 €)	1.073,70 €
4 % von 7.420 € (58.550 € minus 51.130 €)	296,80 €
Zumutbare Belastung nach neuer Methode	1.677,30 €

Daraus ergeben sich folglich um 665 € höhere außergewöhnliche Belastungen, die abgesetzt werden können. Die Finanzverwaltung hat sich zwischenzeitlich dieser Rechtsprechung angeschlossen.

Sindy Werner
Steuerfachangestellte

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen?

Im Jahr 2013 wurde das Einkommensteuergesetz dahingehend geändert, dass Prozesskosten, die nicht existenzbedrohend sind, nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer abzugsfähig sind. Ziel des Gesetzgebers war es unter anderem auch, durch diese Gesetzesänderung Scheidungskosten vom steuerlichen Abzug auszuschließen. Diese politische Entscheidung wird nun vom BFH als

verfassungskonform eingestuft. Mit Urteil im Mai 2017 entschied der BFH, dass die Beendigung einer Ehe das Leben zwar stark beeinträchtigt, aber im Normalfall keine Existenzbedrohung vorliegt. Scheidungskosten stellen damit keine außergewöhnlichen Belastungen mehr dar.

Carmen Rupprecht
Steuerberaterin

Einnahme-Überschuss-Rechnungen: Die Abgabe der Anlage EÜR ist Pflicht ab 2017

Bisher mussten Unternehmer ihrer Steuererklärung keine „Anlage EÜR“ beifügen, wenn die Betriebseinnahmen unter 17.500 € lagen. Anstelle des vorgeschriebenen Vordrucks konnte der Steuerpflichtige seiner Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung in Papierform beifügen. Diese Regelung wurde nun vom Bundesministerium der Finanzen mit Datum vom 09. Oktober 2017 gestrichen. Die Einnahme-Überschuss-Rechnung ist für die Jahre ab 2017 zwingend durch die Abgabe der standardisierten Anlage EÜR sowie durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auch das Anlageverzeichnis ist als notwendiger Bestandteil der Einnahmen-Überschuss-Rechnung elektronisch durch die Anlage AVEÜR einzureichen.

Jenny Holzmann
Steuerfachangestellte

Einnahme-Überschuss-Rechnungen: Elektronische Übermittlung des Investitionsabzugsbetrags

Auch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) ist dem Finanzamt ab dem Jahr 2017 elektronisch zu übermitteln. Dies geschieht mit der Anlage EÜR, in der es hierfür einen separaten Abschnitt gibt. Eine gravierende Änderung gibt es zur Rückgängig-

machung des nicht in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags. Bisher gab es in der Anlage EÜR einen eigenen Abschnitt für die Angaben zur Rückgängigmachung eines IAB. Dieser Abschnitt wurde entfernt.

Künftig ist die Rückgängigmachung von berücksichtigten Investitionsabzugsbeträgen durch die Übermittlung einer korrigierten Anlage EÜR für das Jahr einzureichen, in dem der IAB berücksichtigt wurde. Das bedeutet: Wer nicht wie geplant investiert hat und den IAB wieder auflösen muss, der muss die komplette EÜR für das Jahr, in dem der IAB beantragt wurde, noch einmal berichtigt abgeben.

Jenny Holzmann
Steuerfachangestellte

Steuern sparen mit dem Investitionsabzugsbetrag?

Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g EStG hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die es den kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen soll, flexibel und steuerbegünstigt in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (auch in gebrauchte) zu investieren.

Begünstigt sind bilanzierende Unternehmen mit einem Betriebsvermögen bis 235.000 Euro, Land- und Forstwirte mit einem Wirtschaftswert bis 125.000 Euro und schließlich Betriebe, die einen Gewinn nach § 4(3) EStG, durch Einnahme-Überschuss-Rechnung, von maximal 100.000 Euro erzielen. Mit der Bildung des IAB in Höhe von maximal 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten wird eine ergebniswirksame und steuermindernde Vorverlagerung von Abschreibungspotential vollzogen, welche dem Unternehmer somit einen Liquiditätsvorteil verschafft. Aber: Sinnvoll ist die Bildung eines IAB nur bei tatsächlicher Anschaffung bis zum dritten, des auf die Bildung folgenden Wirtschaftsjahres. Sofern keine Anschaffung erfolgt, müssen die Steuererklärungen rückwirkend geändert werden und die entstehenden Steuernachzahlungen werden dann vom Finanz-

amt auch noch mit 6% jährlich verzinst. Ferner muss noch beachtet werden, dass bei einer tatsächlichen Anschaffung im Begünstigungszeitraum der gebildete IAB in entsprechender Höhe gewinnerhöhend aufzulösen ist. Dies wird zwar durch die gleichzeitige Sonderabschreibung von maximal 20% der Anschaffungs- / Herstellungskosten zzgl. linearer Abschreibung kompensiert, für die Zukunft fehlt es dann aber an Abschreibungspotential und die Steuerbelastung ist dann entsprechend höher. Man sollte hier also ganz genau Nutzen und Lasten abwägen und im besten Fall im Vorfeld mit dem Steuerberater sprechen. Zum 1. Januar 2016 hat der Gesetzgeber Erleichterungen für die Bildung eines solchen IAB geschaffen, indem die bisher erforderliche Funktionsbezeichnung der geplanten Anschaffungen nicht mehr erforderlich ist. Eine tatsächliche Investitionsabsicht wird nicht mehr vorausgesetzt. Die Dokumentation der Investitionsabzugsbeträge erfolgt nicht mehr in Papierform, sondern wird durch die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung im Zuge der Steuererklärungen ersetzt.

Steuern sparen gelingt mit diesem Instrument eigentlich nur in besonderen Fallkonstellationen, wenn zum Beispiel der Gewinn in einem Jahr einmalig überdurchschnittlich hoch und für die Folgejahre mit deutlich schlechteren Ergebnissen zu rechnen ist. Dann macht die Bildung eines IAB (für notwendige und sinnvolle Anschaffungen) durchaus Sinn, weil man damit die höheren Steuersätze aus der Steuerprogression kompensieren kann und auf ein ausgeglichenes Niveau senkt.

Jörg Eisenberg
Steuerfachangestellter

Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich

Bislang galt: Entdeckte das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung nicht ordnungsgemäße Eingangsrechnungen, konnte es den Vorsteuerabzug versagen. Auf die Umsatzsteuernachforderung musste der Unter-

nehmer pro Jahr 6 % Nachzahlungszinsen zahlen, und zwar selbst dann, wenn er berichtigte Rechnungen vorlegen konnte. Denn diese wurden bislang nur für die Zukunft anerkannt.

Dank einer unternehmerfreundlichen Rechtsprechung des EuGH gehört diese Verwaltungspraxis der Vergangenheit an. Danach wirkt eine berichtigte Rechnung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Nachzahlungszinsen entstehen nicht mehr.

Damit eine Rechnung berichtigungsfähig ist, muss sie bestimmte Mindestangaben enthalten, beispielsweise zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur Umsatzsteuer. Wenn diese Angaben nicht gänzlich fehlen, können die Rechnungen noch berichtigt werden.

Carmen Rupprecht
Steuerberaterin

Wiederholung: Steuern sparen durch den 44 €- Gutschein sowie den 60 €- Gutschein

Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit seinem Mitarbeiter monatlich einen steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug in Höhe von maximal 44 € zukommen zu lassen. Meist wird dieser Sachbezug in Form eines Gutscheines, z. B. für die Tankstelle, Friseur, Lebensmittelmarkt, o. ä. an den Arbeitnehmer ausgehändigt. Dieser muss zusätzlich zum (ohnein geschuldeten) Arbeitslohn erbracht werden.

Für den Arbeitgeber bedeutet das: Wenn er diese Sachbezüge nutzt, kann er Steuern und Sozialabgaben sparen und gleichzeitig seine Mitarbeiter belohnen und motivieren, indem er ihnen bis zu 528 € jährlich brutto=netto zukommen lässt.

Die monatliche Freigrenze von 44 € darf nicht überschritten werden, andernfalls ist der gesamte Betrag zu versteuern. Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (sog. Minijobber) können diesen Gutschein bekommen.

Zusätzlich zu diesem Gutschein kann dem Arbeitnehmer eine Sachzuwendung in Höhe von bis zu 60 € Lohnsteuer- und sv-frei anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses oder Anlasses übergeben werden. Hierunter fallen zum Beispiel der Geburtstag, die Hochzeit, das Jubiläum oder die Geburt eines Kindes. Persönliche Ereignisse können auch mehrmals pro Monat vorliegen.

Sandra Heuschneider
Steuerfachangestellte
Fachassistentin Lohn und Gehalt

Sachbezüge ab 2018

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft werden jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Versorgt der Arbeitgeber seine Belegschaft mit einem kostenlosen Mittag- oder Abendessen, müssen die Angestellten im Gegenzug ab 2018 einen Betrag von maximal 3,23 € je Essen pro Tag versteuern. Der Sachbezugswert für ein kostenloses Frühstück als Start in den Arbeitstag beträgt ab 2018 nur 1,73 € pro Tag. Stellt der Arbeitgeber eine kostenlose Unterkunft, muss der Arbeitnehmer ab 2018 einen Betrag von maximal 226,00 € monatlich versteuern. Das entspricht 7,53 Euro pro Tag.

Sandra Heuschneider
Steuerfachangestellte
Fachassistentin Lohn und Gehalt

Steuerfreie Feiertagszuschläge

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die neben dem sogenannten Grundlohn gezahlt werden, sind nach § 3b EStG begrenzt steuerfrei. An gesetzlichen Feiertagen bleibt ein Zuschlag bis zu 125 Prozent zum Grundlohn ohne Steuerbelastung; auch Sozialversicherungsbeiträge werden insoweit nicht erhoben.

Welche Lohnzuschläge steuerfrei sind, haben wir Ihnen wie folgt zusammengestellt:

- » Nachtarbeit von 20 Uhr bis 0 Uhr und von 4 Uhr bis 6 Uhr:
25 Prozent
- » Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn vor 0 Uhr begonnen:
40 Prozent
- » Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr:
50 Prozent
- » Gesetzliche Feiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr:
125 Prozent
- » Silvester von 14 Uhr bis 24 Uhr:
125 Prozent
- » Weihnachtsfeiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr:
150 Prozent
- » Heiligabend von 14 Uhr bis 24 Uhr:
150 Prozent
- » 1. Mai von 0 Uhr bis 24 Uhr:
150 Prozent

Sandra Heuschneider
Steuerfachangestellte
Fachassistentin Lohn und Gehalt

Höhere Sozialabgaben für 2018?

Die Bezieher mittlerer und höherer Einkommen müssen sich vermutlich ab 2018 auf steigende Sozialabgaben einstellen. Auch im Jahr 2018 werden die sogenannten Rechengrößen in der Sozialversicherung nach oben angepasst. Sozialversicherungsbeiträge werden nur bis zur Höhe der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Einkünfte die darüber liegen, sind beitragsfrei.

Beitragsbemessungsgrenze monatlich	2017	2018
Renten- u. Arbeitslosenversicherung West	6350 €	6500 €
Renten- u. Arbeitslosenversicherung Ost	5700 €	5800 €
Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	4350 €	4425 €

Allerdings ist zugunsten des Arbeitnehmers geplant, den Beitragssatz in der Rentenversicherung ab 01.01.2018 von derzeit 18,7 % auf 18,6 % zu senken. Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze für die Krankenversicherung steigt von 4.800 € auf 4.950 € monatlich bzw. von 57.600 € auf 59.400 € jährlich. Wer mehr verdient, kann die gesetzliche Krankenkasse verlassen und sich in einer privaten Krankenkasse versichern. Ob ein solcher Wechsel in die private Krankenkasse ratsam ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.

Kerstin Werner
Dipl.-Betriebswirtin (AWV)

Steuerklassenwahl bei Ehegatten

Ehegatten können verschiedene Kombinationen von Lohnsteuerklassen wählen und dadurch mehr Netto vom Gehalt erhalten. Es lässt sich oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen, nämlich die III/V und die IV/IV, sowie das Faktorverfahren zur Wahl.

Ändern wird sich ab 2018 der Wechsel der Steuerklasse. Ein Wechsel von der Kombination III/V auf die Kombination IV/IV kann ab 2018 auch auf Antrag nur eines Ehegatten erfolgen, so dass es eines gemeinsamen Antrags nicht mehr bedarf. Dies ist insbesondere für denjenigen positiv, der bislang die ungünstigere Steuerklasse V hatte und nun ohne Mitwirkung des Ehepartners zur günstigeren Steuerklasse IV wechseln kann.

Beim Faktorverfahren können Ehepartner statt der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV oder III/V einen Faktor bei ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen eintragen lassen, der ihrem jeweiligen Anteil am Ehegatteneinkommen entspricht. Damit wirkt sich der Vorteil aus dem Splittingtarif bereits während des laufenden Jahres und nicht erst im Rahmen der Jah-

resveranlagung aus. Ab dem Jahr 2019 gilt der eingetragene Faktor für zwei Jahre; bis dahin gilt er nur jeweils für ein Jahr.

Soll von der bisherigen Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V auf einen Faktor abgewichen werden, ist ein entsprechender Antrag beider Ehegatten bis zum 30.11. des Jahres beim Wohnsitzfinanzamt erforderlich.

Kerstin Werner
Dipl.-Betriebswirtin (AWV)

Bayern wird das neue Erbschaftsteuergesetz großzügiger auslegen

Das neue Erbschaftsteuergesetz ist am 14.10.2016 rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft getreten. In diesem Gesetz ist vor allem die Bewertung und die Besteuerung des Betriebsvermögens neu geregelt worden. Die Finanzverwaltung hat nun einen Anwendungserlass vom 22.06.2017 zu diesem neuen Recht veröffentlicht, anhand derer Unternehmer und Steuerberater nachvollziehen können, wie das Gesetz ausgelegt und angewendet werden soll.

Allerdings hat das Bundesland Bayern bekannt gegeben, dass es dem Anwendungserlass nicht in allen Punkten folgen wird. Der entsprechend koordinierte Ländererlass gilt somit nur für die Finanzämter in 15 Bundesländern, wie ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums am 28.07.2017 in Berlin bestätigte.

Da die Erbschaftsteuer von den Ländern eingezogen wird, kann die Bundesregierung diesen Sonderweg Bayerns nicht verhindern. Sollte die praktische Handhabung Bayerns zukünftig daher tatsächlich günstiger für den Schenker bzw. Erblasser ausfallen, würde es für die Besteuerung von Betriebsvermögen einen Unterschied machen, in welchem Bundesland die Erblasser bzw. die Schenker ihren Wohnsitz haben.

Carmen Rupprecht
Steuerberaterin

+++ **Terminsache** +++

Abgeltungsteuer: Verlustbescheinigung bis 15.12.2017 beantragen

Für Verluste aus Kapitalvermögen bilden Banken unterjährig zwei sogenannte „Verlustverrechnungstöpfe“, einen allgemeinen Verlustverrechnungstopf und einen Verlustverrechnungstopf aus Aktienverlusten.

Am Jahresende gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sie tun nichts. In diesem Fall trägt die Bank die Verlustverrechnungstöpfe in das Folgejahr vor, um sie dann mit zukünftigen Gewinnen zu verrechnen.
2. Sie beantragen eine Verlustbescheinigung bei der Bank. Dann wird der Verlustverrechnungstopf auf Null gestellt. Mit dieser Verlustbescheinigung können Sie den Verlustbetrag in Ihrer Steuererklärung geltend machen und ggf. mit positiven Kapitalerträgen anderer Bankinstitute verrechnen lassen.

Eine Verlustbescheinigung muss bis zum 15.12.2017 bei der Bank beantragt werden.

Freistellungsaufträge rückwirkend bis 31.01. des Folgejahres stellen

Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies noch bis zum 31.01. des Folgejahres nachholen und bis dahin auch gestellte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Damit können Sie – insbesondere bei mehreren Bankverbindungen – das Freistellungsvolumen optimal verteilen und so den Weg zum Finanzamt vermeiden.

Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2018

Vermieter, die unverschuldet einen erheblichen Mietausfall hatten, können einen Grundsteuererlass von bis zu 50 Prozent verlangen.

Sind die Mieterträge um mehr als 50 Prozent hinter dem normalen Rohertrag einer Immobilie zurückgeblieben, werden 25 Prozent der Grundsteuer erlassen. Wenn eine Immobilie überhaupt keinen Ertrag abgeworfen hat, beträgt der Erlass 50 Prozent.

Ein Erlass von Grundsteuer ist immer dann möglich, wenn die Mietausfälle in Leerstand, allgemeinem Mietpreisverfall oder struktureller Nichtvermietbarkeit begründet sind. Auch außergewöhnliche Ereignisse berechtigen zu einem Grundsteuererlass. Dies können etwa Wohnungsbrände oder Wasserschäden sein.

Voraussetzung für einen teilweisen Erlass der Grundsteuer ist, dass der Vermieter die Mietausfälle nicht selbst verschuldet hat.

Ein vollständiger Erlass der Grundsteuer wird für Grundeigentum gewährt, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt – beispielsweise aus Gründen des Denkmal- und Naturschutzes. Anträge für 2017 können bis zum 31. März 2018 gestellt werden.

Abgabefristen für Steuererklärungen für das Jahr 2016

Wer zur Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr 2016 verpflichtet ist und seine Unterlagen noch nicht eingereicht hat, sollte dies umgehend tun.

Andernfalls muss er ab dem 01.01.2018 mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags liegt im Ermessen des Finanzbeamten.

Da ein Antrag auf eine Fristverlängerung nur noch in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei schwerer Erkrankung, genehmigt wird, empfehlen wir – notfalls – fristwahrend die Steuererklärung unvollständig abzugeben und die Belege im Einspruchsverfahren nachzureichen.

Abgabefristen für Steuererklärungen für das Jahr 2017

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen ändern sich für das Jahr 2017 nicht. Wenn Sie Ihre Steuererklärungen über uns, einen Steuerberater, abgeben, sind die Erklärungen bis zum 31.12.2018 einzureichen.

Erst für die Jahre ab 2018 werden sich die Abgabefristen um zwei Monate verlängern, für das Jahr 2018 also auf den 29.02.2020. Gleichzeitig wird ab 2020 ein automatischer Verspätungszuschlag bei Verstoß gegen die Abgabefrist 2018 eingeführt, der mindestens 25 € pro Monat beträgt.

Folgende Änderung für die Abgabe der Steuererklärungen der Jahre ab 2017 ist vorgesehen: aus der Belegvorlagepflicht soll eine Belegvorhaltepflicht werden. Die Vorlage von Belegen im Besteuerungsverfahren soll zur Ausnahme werden. Stattdessen werden Steuerpflichtige dazu verpflichtet, entsprechende Nachweise aufzubewahren. In derartigen Fällen müssen die Belege und Nachweise nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht, sondern nur noch auf Anforderung der Finanzbehörde vorgelegt werden. Dies betrifft zum Beispiel Spendenbescheinigungen.

Carmen Rupprecht
Steuerberaterin



Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.

Rupprecht & Partner mbB

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Am Riff 1, 04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 -0

Telefax: 03 43 45 / 500 -55

info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. von 7 - 17 Uhr

Fr. von 7 - 16 Uhr

rupprecht-partner.de

